

Ersteller: Dr. M. Scheithauer
Version: 08 vom 23.05.2024

**Dosimeteranforderung
(bitte unterschrieben per FAX oder E-Mail zurück)**

Personenstammdaten für die Erstanmeldung

**Strahlenschutzbevollmächtigter
Dr. Marcel Scheithauer
Personendosimetrie: Frau Katrin Nagel**

Am Klinikum 1 (Haus A5, Ebene 40, Raum 076)
07747 Jena

Telefon: 03641 9 328481
Telefax: 03641 9 328482

E-Mail: Katrin.Nagel@med.uni-jena.de

Das Universitätsklinikum Jena ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001.

Sozialversicherungsnummer, auch unter Rentenversicherungsnummer bekannt, ohne diese Nummer kann keine Registrierung als beruflich strahlenexponierte Person durchgeführt werden, siehe Anmerkung * (Musterformat: 99121280B123)	
Name:	
Vorname:	
Titel:	
Geburtsname: (nur bei Namensänderung)	
Einrichtung:	
Bereich:	
Tätigkeit / Funktion:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Nationalität:	

Dosimeterart:

Personendosimeter (OSL) Fingerringdosimeter

Unterweisung zur Personendosimetrischen Überwachung

Das Dosimeter ist immer monatlich zur Auswertung einzureichen (auch bei Urlaub, Tätigkeiten ohne Strahlenbelastung, etc.). Der Filmwechsel geschieht zum Monatswechsel (letzte 3 oder erste 3 Arbeitstagen im Monat). Sämtliche Dosimeter einer Einrichtung sind dazu vom Dosimeterverantwortlichen dieser Einrichtung an die im Briefkopf stehende Anschrift zu senden. Kann ein Dosimeter nicht ausgewertet werden, entstehendem UKJ Zusatzkosten. Diese Kosten können bei Vorliegen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln auf den Mitarbeiter umgelegt werden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich Kenntnis von dieser Unterweisung und von Arbeitsanweisung „Personendosimetrische Überwachung (<http://www.uni-jena.de/strahlenschutz.html>) habe.

* Die Strahlenschutzverordnung legt fest, dass bei beruflich exponierten Personen die Körperdosis zu ermitteln ist. In § 170 Strahlenschutzgesetz ist festgelegt, dass die Daten zur beruflichen Strahlenexposition an das Strahlenschutzregister zu übermitteln sind und dass die Daten zwingend mit einer persönlichen Kennnummer des Beschäftigten verknüpft sein müssen. Dazu heißt es in § 170, Abs. 3, dass diese persönliche Kennnummer aus der Sozialversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Sozialgesetzbuches abzuleiten ist. Umgekehrt ist nach § 18 f des Vierten Sozialgesetzbuches das Bundesamt für Strahlenschutz für Zwecke des Strahlenschutzregisters berechtigt, die Sozialversicherungsnummer zu nutzen.

Datum

Unterschrift

